

Merkblatt

zum Antrag für die Vermittlung und Finanzierung von Sprachmittelnden

I Voraussetzungen für Antragstellende

Der Behandlungsort muss Bremen oder Bremerhaven sein und die zu behandelnde Patient*in mit Fluchthintergrund ist aus Bremen oder Bremerhaven.

Die Antragstellenden müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Approbation als
 - Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie, Psychosomatik oder Psychotherapeutische Medizin
 - Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie
 - Facharzt/Fachärztin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie
 - Psychologische Psychotherapeut*in
 - Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in

und

- 2) Tätigkeit als
 - Niedergelassene
 - Privatpraxis (inklusive Kostenerstattungsverfahren)
 - Selbständige oder Angestellte im Rahmen eines MVZ oder andern klinischen Institutionen
 - Ausbildungskandidat*in oder fachärztliche Weiterbildungskandidat*in unter Supervision in einem anerkannten Ausbildungsinstitut für Psychotherapie

Eine Antragstellung für Kliniken, Klinikambulanzen und Beratungsstellen ist zurzeit nicht möglich.

II Voraussetzungen für den Behandlungsrahmen

Sprachmittelnde können beantragt werden für:

- 1) Psychotherapeutische/Psychiatrische Sprechstunde
- 2) Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung
- 3) Ambulante psychiatrische Behandlung
- 4) Probatorische Sitzungen
- 5) Akutbehandlung
- 6) Kurzzeittherapie 1
- 7) Kurzzeittherapie 2
- 8) Langzeittherapie
- 9) Gespräch mit Bezugspersonen im Rahmen von KJP

III Ablauf der Beantragung

- 1) Beantragung

Das Antragsformular wird vollständig ausgefüllt per E-Mail (sprachmittlung@refugio-bremen.de), Fax (0421- 17667799) oder postalisch (Refugio Bremen, Sprachmittlungspool, Außer der Schleifmühle 53, 28203) an den Sprachmittlungspool geschickt.

Der Antrag kann gestellt werden sobald Terminabsprachen mit dem/der Patient*in getroffen wurden und der gestellte Therapieantrag von der Krankenkasse (bei Kassenleistungen) bewilligt wurde.

2) Antragsprüfung

Der Sprachmittlungspool prüft den Antrag umgehend, tritt bei Bedarf mit den Antragstellenden in Kontakt und informiert die Antragstellenden per E-Mail, Fax oder postalisch über die Bewilligung des Antrags. Auch wenn der gestellte Antrag alle formellen Kriterien erfüllt, besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung für die benötigte Sprache noch kein*e passende*r Sprachmittler*in verfügbar ist.

Die Verlängerung von bereits bewilligten Anträgen ist möglich, sobald das zuvor bewilligte Stundenkontingent aufgebraucht wurde. Eine Bewilligung von Anträgen kann vorerst nur für den Zeitraum bis Dezember 2021 erfolgen.

3) Vermittlung

Auf Grundlage der Informationen des Antrags wählt der Sprachmittlungspool eine*n geeignete*n Sprachmittler*in aus. Die Antragstellenden erhalten die Kontaktdaten des/der Sprachmittler*in auf der Bewilligung des Antrags. Ab diesem Zeitpunkt verständigen sich Antragstellende und Sprachmittelnde direkt miteinander.

Sollten die Antragstellenden bereits mit Sprachmittelnden zusammenarbeiten, die nicht im Sprachmittlungspool Refugio aufgenommen sind, gibt es unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des Sprachmittlungspools die Möglichkeit, diese in den Sprachmittlungspool zu integrieren und für die gewünschte Behandlung einzusetzen. Bitte einen entsprechenden Hinweis auf dem Antrag vermerken, falls dies gewünscht sein sollte.

Stellt sich während der Arbeit mit den Sprachmittelnden heraus, dass diese nicht für die Zusammenarbeit geeignet sind, bemüht sich die Projektkoordination um die Vermittlung alternativer Sprachmittelnder.

Wichtig: Der Sprachmittlungspool wird 6 Monate nach Antragsstellung darüber informiert, wie viele der bewilligten Stunden stattgefunden haben. Außerdem wird ein ggf. vorzeitiges Therapieende bekannt gegeben.

III Finanzierung

Die Verantwortung für die Bezahlung der Sprachmittelnden trägt der Sprachmittlungspool Refugio. Es werden ausschließlich die Kosten für die Sprachmittlung auf Honorarbasis erstattet. Eine Übernahme von Fahrtkosten oder anderen Nebenkosten ist ausgeschlossen.

Damit die Sprachmittelnden ihre Leistung beim Sprachmittlungspool in Rechnung stellen können, sind die Antragstellenden dazu verpflichtet, die Terminwahrnehmung auf einer vorgefertigten Terminbescheinigung anzuerkennen. Die Bescheinigung wird von den Sprachmittelnden zu jeder Therapiesitzung mitgebracht.

IV Schweigepflicht

Die Sprachmittelnden verpflichten sich vor ihrem Einsatz zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Informationen gegenüber ihrer Tätigkeit beim Sprachmittlungspool.

Die Antragstellenden verpflichten sich (siehe Antrag für Sprachmittlung) die personenbezogenen Daten der Sprachmittelnden nicht an Dritte weiterzugeben.